

## Ums liebe Geld – dreht sich doch alles

Gestern Morgen erhielten viele ehemalige Mitglieder, aber auch Mitglieder der Partei Die Freiheit Post aus Gera. Aussteller ist der Rechtsanwalt Jörg Schmeißer aus Gera, der anwaltlich versichert, im Auftrag der Freiheit ausstehende Mitgliedsbeiträge aus vergangenen Zeiten anzumahnen.

Gestern klingelten dann auch bei vielen ehemaligen- und Mitgliedern die Telefone. Man rief sich gegenseitig an und Fragen nach der Rechtmäßigkeit dieser Aktion wurden gestellt. Viele haben wohl auch schon überwiesen.

Für die Meinungsbildung zu einer Zahlungspflicht von ehemaligen- und Mitgliedern der ‚Freiheit‘ bedarf es eines Blickes in die Satzung der Partei. In der dem Autor dieser Zeilen vorliegenden Form der Satzung steht unter anderem bei Paragraph 2 zur Beitragspflicht:

(6) bleibt ein Mitglied seinen Beitrag schuldig, hat der zuständige Gebietsverband eine schriftliche Mahnung auszusprechen.

(7) bleibt ein Mitglied seinen Beitrag drei Monate oder länger schuldig, hat der zuständige Gebietsverband eine Mahnung unter Androhung eines möglichen Parteiausschluss gemäß Paragraph 7, Abs. 3 der Satzung auszusprechen. Diese wird schriftlich und gerichtlich nachweisbar zugestellt.

(8) bleibt ein Mitglied seinen Beitrag trotz letztgenannter Mahnung weitere drei Monate schuldig, so wird es auf Antrag des zuständigen Gebietsverbandes durch das entsprechende Schiedsgericht gemäß Paragraph 7, Abs. 3 der Satzung ausgeschlossen.

Aus diesen Abschnitten können folgende Schlüsse gezogen werden: Die zentrale Versendung von Mahnungen durch einen beauftragten Rechtsanwalt ist ein klarer Satzungsverstoß – die Mahnungen sind allein vom jeweils zuständigen Gebietsverband auszusprechen. In Paragraph 2, Absatz 7 und 8, wird eine Prozedur beschrieben, aus der hervorgeht, dass bis zum Ausschluss des Mitglieds maximal sechs Mitgliedsbeiträge ausstehend sein können. Somit kann die Forderung der Freiheit an ehemaligen- und Mitgliedern den maximalen Betrag von sechs offenen Mitgliedsbeiträgen nicht übersteigen. Hierbei muss die Partei aber auch „gerichtlich“ nachweisen, dass die Mahnung nach 3 Monaten zugestellt worden ist. Sollten größere Summen an offenen Beiträgen aufgelaufen sein, so liegt es am Versäumnis der Freiheit, die ihre eigene Satzung nicht erfüllt hat.

Zusammenfassend: die Mahnungen dürfen nur von den zuständigen Gebietsverbänden erstellt werden. Nach der persönlichen Meinung des Autors können ohne Mahnung bei 3 offenen Beiträgen zumindest bei den Ehemaligen keine Ansprüche der Freiheit von mehr als 3 Monatsbeiträgen vorliegen und mit nachgewiesener Mahnung nicht mehr als 6 Monatsbeiträge. Hierbei ist fraglich, ob bei Ehemaligen überhaupt offene Ansprüche vorliegen können, da Absatz (8) den Eindruck vermittelt, als wenn mit dem Ausschluss des Mitglieds eine Abgeltung des Anspruchs vorgenommen wurde.

Der Autor hat selbst auch so eine Mahnung erhalten und wird dem Anwalt jetzt schriftlich antworten und ihm mitteilen, dass er in seinen Unterlagen keine satzungsgemäße Mahnung finden kann, in der sein Gebietsverband der Freiheit ihn in Erfüllung von Paragraph 2, Absatz (7) zur Nachzahlung der 3 offenen Mitgliedsbeiträge aufgefordert hatte. Er bittet den Anwalt dann, ihm die Zustellung einer solchen Mahnung nachzuweisen.

Zum Schluss bleibt darauf hinzuweisen, dass die letzten Bundesvorstandswahlen im Dezember 2011 waren. Somit muss in der Freiheit satzungsgemäß jetzt bis Jahresende ein neuer Vorstand gewählt werden. Dies ist ein weiterer Grund, Nachzahlungen jetzt nicht überstürzt zu leisten.

Schließlich weist der Rechtsanwalt aus Gera in seinem Mahnschreiben in Fettdruck darauf hin, dass eine schuldbefreiende Wirkung nur eintritt, wenn die Zahlung auf das von ihm angegebene Konto erfolgt. Warum immer er das auch schreibt, eine Zahlung des angemahnten Mitgliedsbeitrages auf das Konto von Michael Stürzenberger ist demnach jedenfalls nicht schuldbefreiend.